



Grundsätze für die Beteiligungen der Hansestadt Uelzen

Richtlinie guter Unternehmensführung
Richtlinie Beteiligungsmanagement
Richtlinie Korruptionsvorbeugung

Grundsätze Beteiligungen

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
RICHTLINIE GUTER UNTERNEHMENSFÜHRUNG.....	5
Gesellschafter und Gesellschafterversammlung.....	5
Grundsätzliches.....	5
Aufgaben und Zuständigkeiten.....	5
Vorsitz der Gesellschafterversammlung.....	6
Aufwandsentschädigung.....	6
Interessenkonflikte.....	6
Verschwiegenheitspflicht.....	7
Aufsichtsrat.....	7
Grundsätzliches.....	7
Aufgaben und Zuständigkeiten.....	8
Vorsitz des Aufsichtsrats.....	8
Aufwandsentschädigung.....	8
Interessenkonflikte.....	9
Verschwiegenheitspflicht.....	9
Geschäftsführung.....	9
Grundsätzliches.....	9
Aufgaben und Zuständigkeiten.....	10
Vergütung und Nebentätigkeiten - Geschäftsführerangelegenheiten.....	10
Dauer der Bestellung.....	11
Interessenkonflikte.....	11
Verschwiegenheitspflicht.....	11
Zusammenwirken von Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und gegebenenfalls Aufsichtsrat.....	11
Transparenz.....	12
Überblick über die Beteiligten und Entscheidungsebenen.....	12
RICHTLINIE BETEILIGUNGSMANAGEMENT.....	14
Grundsätzliches.....	14
Wirtschaftsplan.....	14
Berichtswesen.....	15
Risikomanagement und Internes Kontrollsystem.....	15
Jahresabschluss.....	15
Konsolidierter Gesamtabchluss.....	16
Weitere Aufgaben des Beteiligungsmanagements.....	17
Mandatsbetreuung.....	17
Strategie und Ziele.....	17
Vertragliche Angelegenheiten.....	17
RICHTLINIE KORRUPTIONSVORBEUGUNG.....	18

Präambel

Die Hansestadt Uelzen ist an verschiedenen Beteiligungsunternehmen (Gesellschaften, Eigenbetriebe, Anstalten öffentlichen Rechts, Zweckverbände) beteiligt und nutzt die Möglichkeit der öffentlichen und privaten Rechtsformen. Der gesamte Konzern dient der wirtschaftlicheren Aufgabenerfüllung. Aus dieser Eigentümerstellung heraus ist die Hansestadt zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen verpflichtet und berechtigt. Sie hat darüber hinaus eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten.

Durch die Grundsätze will die Hansestadt Uelzen die Erreichung langfristiger kommunalpolitischer und wirtschaftlicher Ziele positiv beeinflussen. Um eine angemessene Balance zwischen einer großen Managementfreiheit der Unternehmensleitungen und ein Mindestmaß an zentraler Steuerung zu gewährleisten, ist es erforderlich, einheitliche Grundsätze festzulegen, welche von den Beteiligten zu beachten sind. Die Beteiligungssteuerung, -überwachung und -transparenz wird durch diese Grundsätze verbessert.

Mehrheitsbeteiligungen haben bei ihrer Geschäftspolitik die strategischen Zielsetzungen der Hansestadt Uelzen zu berücksichtigen.

Die Hansestadt Uelzen und ihre Beteiligungsunternehmen verpflichten sich, gut und verantwortungsvoll mit öffentlichen Geldern umzugehen. Die Tätigkeit der Beteiligungsunternehmen erfolgt zum Wohle der Hansestadt Uelzen und ihrer Bürgerinnen und Bürger. Neben der Aufgabe, die Beteiligungsunternehmen bei der Erfüllung ihrer Tätigkeiten zu unterstützen und die Wirtschaftlichkeit beständig zu optimieren, gewährleistet die Hansestadt Uelzen im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen öffentliche Belange angemessen berücksichtigt werden.

Die Grundsätze bilden den Ausgangspunkt für eine gute und verantwortungsvolle Arbeit und Steuerung der Beteiligungsunternehmen. Es beinhaltet folgende zentrale Regelungen:

- Richtlinie guter Unternehmensführung (Public Corporate Governance Kodex, PCGK)

Der Public Corporate Governance Kodex als Richtlinie guter Unternehmensführung benennt die für die Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen zuständigen Organe und beschreibt deren Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie deren Zusammenspiel. Darüber hinaus enthält er Empfehlungen und Anregungen wesentlicher Standards für eine gute und verantwortungsvolle Arbeit.

- Richtlinie Beteiligungsmanagement

Die Richtlinie Beteiligungsmanagement regelt die Aufgaben des städtischen Beteiligungsmanagements an der Schnittstelle zwischen Beteiligungsunternehmen und deren Gesellschafterin, der Hansestadt Uelzen.

- Richtlinie Korruptionsvorbeugung

Korruption ist der Missbrauch einer Position, um einen Vorteil für sich selbst und oder einen Dritten zu erlangen oder zu gewähren, wodurch in der Regel ein Schaden entsteht. Sie gefährdet das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Zuverlässigkeit der Verwaltung und ihrer Unternehmen. Die Richtlinie Korruptionsvorbeugung soll dazu beitragen, dass in der Verwaltung der Hansestadt Uelzen und in ihren Beteiligungen ordnungsgemäß gehandelt wird.

Alle Regelungen entwickeln die bisherige Beteiligungsrichtlinie weiter, welche bisher die Steuerung der Beteiligungsunternehmen regelt. Die bisherige Beteiligungsrichtlinie wird ersetzt durch die Grundsätze für die Beteiligungen.

Grundsätze Beteiligungen

Die Grundsätze für die Beteiligungen sind ständig weiter zu entwickeln und ggf. um weitere Regelungen und Hinweise zu ergänzen.

Geltungsbereich

Diese Grundsätze gelten für alle städtischen Beteiligungsunternehmen (Gesellschaften, Eigenbetriebe, Anstalten öffentlichen Rechts, Zweckverbände), an denen die Hansestadt Uelzen mit mehr als 50% beteiligt ist. Die Grundsätze gelten soweit keine übergeordneten Regelungen ihr entgegenstehen. Sie gelten nicht für Stiftungen und die Sparkasse Uelzen-Lüchow/Dannenberg.

Die Hansestadt Uelzen ist an folgenden Beteiligungsunternehmen mit mehr als 50 % beteiligt:

Gesellschaften:

Stadthallen GmbH 100 %

Stadtwerke Uelzen GmbH 100 %

Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH 79 %

Eigenbetriebe:

Betriebliche Dienste Stadt Uelzen

Stadtforst Uelzen

Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen

Zur besseren Verständlichkeit ist es begrifflich auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgerichtet. Die Regelungen sind sinngemäß auf andere Rechtsformen zu übertragen.

Bei den Eigenbetrieben entspricht die Gesellschafterversammlung im Regelfall dem Rat der Hansestadt Uelzen, der Aufsichtsrat dem Betriebsausschuss. Bei den Eigenbetrieben sind die Regelungen sinngemäß anzuwenden.

Die Regelungen der Grundsätze sind bei städtischen Beteiligungsunternehmen, an denen die Hansestadt Uelzen mit mehr als 50% beteiligt ist, wie folgt in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen:

„Die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte der Hansestadt Uelzen nach § 150 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) bleiben unberührt. Das NKomVG ermöglicht es der Gesellschafterin Hansestadt Uelzen, Regeln für die Beteiligungen zu erlassen. Wenn und soweit der Rat der Hansestadt Uelzen entsprechende Regelungen beschließt, sind diese von den Organen der Gesellschaft zu implementieren, wenn diese Regelungen es vorsehen und soweit andere gesetzliche Regelungen oder die Rechte Dritter, zum Beispiel von Mitgesellschaftern, diesen nicht entgegenstehen.“

Die Anwendung der Grundsätze ist auch bei Minderheitsbeteiligungen anzustreben. Dies gilt insbesondere, wenn die Mehrheit der Anteile Kommunen gehört.

RICHTLINIE GUTER UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Der Public Corporate Governance Kodex (PCGK) als Richtlinie guter Unternehmensführung enthält Empfehlungen, Anregungen und Regelungen.

Empfehlungen des PCGK sind durch die Verwendung des Wortes "soll" gekennzeichnet. Die Empfehlungen wurden entwickelt unter Zugrundelegung der Rechtsverhältnisse bei Kapitalgesellschaften. Sie sind bei Unternehmen in anderer Rechtsform auf die dortigen körperschaftlichen Struktur- und Organverhältnisse soweit wie möglich zu übertragen. Mit der Berücksichtigung rechtsform- sowie unternehmensspezifischer Bedürfnisse trägt der Kodex zur Flexibilisierung und Selbstregulierung bei. Die Unternehmen können von den Empfehlungen in begründeten Fällen abweichen, sind aber verpflichtet, dies jährlich in einer Erklärung zu begründen und transparent zu machen. Diese Erklärung ist im Rahmen des Jahresabschlusses vorzulegen.

Ferner enthält der PCGK Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür wird die "kann"-Formulierung verwendet. Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des PCGK sind Regelungen, die von den Unternehmen zu beachten sind.

Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

Grundsätzliches

Die Hansestadt Uelzen ist Gesellschafterin der Beteiligungen. Die Gesellschafterrechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind bei ihrem Stimmverhalten an die Weisungen des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden. Insoweit fungieren die Vertreterinnen und Vertreter der Hansestadt Uelzen im Rahmen der Gesellschafterversammlung als „verlängerter Arm des Stadtrates“.

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung sollen mindestens 7 Tage vor der Sitzung zusammen mit der Tagesordnung ausreichend erklärende Unterlagen in elektronischer Form zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegen. Beschlusspunkte sind entsprechend kenntlich zu machen. Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmefällen als Entscheidungsgrundlage zulässig. Eine Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht in der versandten Tagesordnung enthalten sind, ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der mindestens die Beschlüsse wiedergegeben sind.

Bei Eigenbetrieben entspricht die Gesellschafterversammlung im Regelfall dem Rat der Hansestadt Uelzen und die Regelungen sind sinngemäß anzuwenden.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung sind im Gesellschaftervertrag zu regeln. Neben grundlegenden Entscheidungskompetenzen wie zum Beispiel die Änderung des Gesellschaftervertrages, die Feststellung des Jahresabschlusses oder den Erwerb und die Veräußerung von Unterbeteiligungen gehören hierzu die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung sowie die Überwachung derselben. Sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist, obliegt diesem die Pflicht zur Überwachung. Das Recht der Gesellschafterin zur Überwachung bleibt hiervon unberührt. Die wesentlichen Eigentümerentscheidungen, insbesondere die Änderung des Gesellschaftszweckes, der Gesellschaftsform oder die

Grundsätze Beteiligungen

Auflösung der Gesellschaft, bleiben - in der Regel nach entsprechender Vorbereitung in der Gesellschafterversammlung - dem Rat der Hansestadt Uelzen vorbehalten. Gesetzliche und satzungsseitige Rechte eventueller Mitgesellschafter sind zu beachten.

Auf der Basis des Unternehmensgegenstandes beschließt die Gesellschafterversammlung strategische Zielvorgaben für das Unternehmen. In regelmäßigen Abständen berichtet die Geschäftsführung über den Grad der Zielerreichung in der Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafterversammlung kann beratende, fachlich qualifizierte Beiräte bilden.

Vorsitz der Gesellschafterversammlung

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll auch die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung sein, soweit dies der Gesellschaftsvertrag nicht ohnehin vorsieht.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung koordiniert die Arbeit der Gesellschafterversammlung, leitet deren Sitzungen und nimmt die Belange der Gesellschafterversammlung nach außen wahr.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung soll mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie und hieraus abzuleitende Ziele, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung soll sodann die Gesellschafterversammlung unterrichten und erforderlichenfalls eine Sitzung der Gesellschafterversammlung einberufen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung zu achten.

Aufwandsentschädigung

Das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Vertretung der Hansestadt Uelzen in einer Gesellschafterversammlung wird per Ratsbeschluss in öffentlicher Sitzung festgelegt.

Interessenkonflikte

Die von der Hansestadt Uelzen in die Gesellschafterversammlung entsandten Mitglieder sind den Gesellschaftszielen und den übergeordneten Zielen der Hansestadt Uelzen verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen. Dabei dürfen die Gesellschaftsziele dem öffentlichen Zweck des Unternehmens nicht widersprechen.

Jedes von der Hansestadt Uelzen in die Gesellschafterversammlung entsandte Mitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, der Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung gegenüber offenlegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende

Grundsätze Beteiligungen

Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Mandats führen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds der Gesellschafterversammlung mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Verschwiegenheitspflicht

Alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Davon ausgenommen haben die in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter des Rates der Hansestadt Uelzen gemäß § 138 (4) NKomVG den Rat der Hansestadt Uelzen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Eine Information an einzelne Mitglieder des Rates, der Fraktionen, Gruppen, Arbeitsgruppen etc. darf jedoch nicht erfolgen.

Aufsichtsrat

Grundsätzliches

Die nachfolgenden Regelungen gelten wie im Geltungsbereich festgelegt für Mehrheitsbeteiligungen, in denen ein Aufsichtsrat gesetzlich vorgeschrieben ist und für diejenigen, in denen ein fakultativer Aufsichtsrat besteht. Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat werden dessen Aufgaben von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

Im Spannungsverhältnis zwischen gesellschaftlichen und kommunalrechtlichen Vorschriften haben die Mitglieder eigenverantwortlich zu entscheiden, wie mit Empfehlungen der städtischen Gremien umzugehen ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn diese Entscheidungen dem Unternehmenswohl entgegenstehen. Die entsprechende Prüfung muss das Aufsichtsratsmitglied im Einzelfall eigenverantwortlich vornehmen. Insofern können sich die städtischen Vertreterinnen und Vertreter im Spannungsverhältnis zwischen gesellschaftsrechtlichen und kommunalrechtlichen Vorschriften befinden, was sie jedoch nicht von der individuellen gesellschaftsrechtlichen Haftung befreit.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit dem sich aus dem Gesellschaftszweck ergebenden Wohl des Unternehmens verpflichtet. Sie sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich. Dazu gehört insbesondere die Pflicht zur regelmäßigen aktiven Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen.

Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal im Jahr, sofern im Gesellschaftsvertrag nicht Abweichendes geregelt ist. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates sollen mindestens 7 Tage vor der Sitzung zusammen mit der Tagesordnung ausreichend erklärende Unterlagen in elektronischer Form zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegen. Beschlusspunkte sind entsprechend kenntlich zu machen. Das Nachsenden von Vorlagen und Tischvorlagen ist nur in Ausnahmefällen als Entscheidungsgrundlage zulässig. Eine Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht in der versandten Tagesordnung enthalten sind, ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der mindestens die Beschlüsse wiedergegeben sind.

Der Aufsichtsrat kann beratende, fachlich qualifizierte Beiräte bilden.

Das Beteiligungsmanagement nimmt an den Sitzungen teil und wird entsprechend eingeladen.

Bei Eigenbetrieben entspricht der Aufsichtsrat im Regelfall dem Betriebsausschuss und die Regelungen sind sinngemäß anzuwenden.

Grundsätze Beteiligungen

Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Aufgaben des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag. Sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist, obliegt diesem insbesondere die Pflicht zur Überwachung. Er ist bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen von der Gesellschafterversammlung einzubinden. Gesetzliche und satzungsseitige Rechte eventueller Mitgesellschafter sind zu beachten.

Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch die Gesellschafterversammlung genehmigt wird.

Durch den Gesellschaftsvertrag werden die Geschäfte bestimmt, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Die grundlegende Entscheidungskompetenz bleibt der Gesellschafterversammlung vorbehalten. Der Aufsichtsrat ist in diese Entscheidungen einzubinden.

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es insbesondere, die Geschäftsführung bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Beratung und Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführungsentscheidungen. Hierzu gehört auch, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Aufgaben betätigt.

Der Aufsichtsrat und seine Beiräte sollen regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen. Der Aufsichtsrat soll die Umsetzung und die Wirksamkeit der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen und der Gesellschafterversammlung berichten.

Im Rahmen seiner Überwachungsfunktion achtet der Aufsichtsrat auch darauf, dass die operativen Ziele, die von der Gesellschaft verfolgt werden, den strategischen Zielen der Gesellschafter nicht entgegenstehen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied muss durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Sinne dieser Grundsätze erfüllen kann.

Vorsitz des Aufsichtsrats

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrates nach außen wahr.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie und hieraus abzuleitende Ziele, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine Sitzung des Aufsichtsrates einberufen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats zu achten. § 138 Absatz 4 NKomVG bleibt unberührt.

Aufwandsentschädigung

Das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Vertreter der Hansestadt Uelzen in einem Aufsichtsrat wird per Ratsbeschluss in öffentlicher Sitzung festgelegt.

Grundsätze Beteiligungen

Interessenkonflikte

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist den Gesellschaftszielen verpflichtet. Jedes städtische Aufsichtsratsmitglied ist darüber hinaus den übergeordneten Zielen der Hansestadt Uelzen verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen. Dabei dürfen die Gesellschaftsziele dem öffentlichen Zweck des Unternehmens nicht widersprechen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, die nicht Mitgesellschafter sind, dem Aufsichtsrat, der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung gegenüber offenlegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Mandates führen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitgliedes des Aufsichtsrates mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Verschwiegenheitspflicht

Alle Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Davon ausgenommen haben die in den Aufsichtsrat entsandten Vertreter des Rates der Hansestadt Uelzen gemäß § 138 (4) NKomVG den Rat der Hansestadt Uelzen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, wenn absehbar ist, dass von den vorgegebenen strategischen Zielen der Gesellschaft abgewichen wird. Eine Information an einzelne Mitglieder des Rates, der Fraktionen, Gruppen, Arbeitsgruppen etc. darf jedoch nicht erfolgen.

Geschäftsführung

Grundsätzliches

Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

Durch das im Gesellschaftsvertrag benannte Gremium kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen werden. Bei mehreren Geschäftsführern ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, die die Geschäftsverteilung regelt.

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und des Geschäftsführeransstellungsvertrags sowie der Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gegebenenfalls des Aufsichtsrats zu führen.

Die Geschäftsführung nimmt regelmäßig an allen Gremiensitzungen der Gesellschaft teil. Sie hat auf Einladung des Bürgermeisters an den Sitzungen der Gremien der Hansestadt Uelzen (Rat, Ausschüsse u.a.) teilzunehmen.

Grundsätze Beteiligungen

Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die Leitung des Unternehmens.

Auf Basis der in der Gesellschafterversammlung beschlossenen strategischen Zielsetzungen leitet die Geschäftsführung operative Ziele ab, sofern solche beschlossen wurden.

Die Geschäftsführung ist entsprechend der Richtlinie für Beteiligungsmanagement für ein angemessenes Berichtswesen und Risikomanagement verantwortlich.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sind über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Die gesetzlichen Informationspflichten der Geschäftsführung gegenüber den Gesellschaftern bleiben hiervon unberührt.

Die Geschäftsführung unterstützt die Hansestadt Uelzen aktiv bei der Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses, indem sie rechtzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.

Vergütung und Nebentätigkeiten - Geschäftsführerangelegenheiten

Geschäftsführerangelegenheiten sind entsprechend der im Gesellschaftsvertrag geregelten Zuständigkeit in der Gesellschafterversammlung oder im Aufsichtsrat zu beschließen.

Sämtliche Vergütungsbestandteile sollen für sich und insgesamt angemessen sein. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten der Gesellschaft unter Berücksichtigung ihres Vergleichsumfelds.

Falls ein variabler Anteil der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung vereinbart wurde, wird der Anteil vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von weiteren Bezügen der Geschäftsführung innerhalb des städtischen Konzerns in angemessener Höhe festgelegt.

Die Vergütung ist in den Dienstverträgen zweifelsfrei festzulegen. Variable Komponenten der Vergütung sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs in einer Zielvereinbarung mit dem Aufsichtsrat niedergelegt werden und sich an einer nachhaltigen Unternehmensführung orientieren. Bei den variablen Komponenten sollen langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung berücksichtigt werden. Die aktuelle Zielvereinbarung wird der Gesellschafterversammlung durch den Aufsichtsrat zur Verfügung gestellt.

Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine obere und untere Begrenzungsmöglichkeit vereinbaren. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates stimmt die Veränderungen des Vergütungssystems mit den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung ab.

Auf Verlangen des Aufsichtsrates haben die Geschäftsführungsmitglieder dem Aufsichtsrat ihre Anstellungsverträge vorzulegen.

Grundsätze Beteiligungen

Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates übernehmen. Auf Verlangen des Aufsichtsrates haben Geschäftsführungsmitglieder Auskunft über Art der Nebentätigkeit und ggf. über die Höhe der Entschädigung zu erteilen.

Dauer der Bestellung

Eine Bestellung zur Geschäftsführung erfolgt in der Regel für höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung (auch mehrmalig) oder Verlängerung der Dauer der Bestellung, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Gesellschafterbeschlusses, der spätestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Dauer der Bestellung gefasst werden kann oder wie im Anstellungsvertrag vorgesehen.

Interessenkonflikte

Die Geschäftsführung ist den Gesellschaftszielen verpflichtet. Sie darf bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen. Dabei dürfen die Gesellschaftsziele dem öffentlichen Zweck des Unternehmens nicht widersprechen. Die Geschäftsführung muss Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, der Gesellschafterversammlung gegenüber offenlegen.

Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikten ist die Geschäftsbeziehung zum Kunden, Lieferanten, Kreditgeber oder sonstigen Geschäftspartner unverzüglich zu beenden. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehende Unternehmen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Organs.

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen vertraulichen Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit. Sie haben sicherzustellen, dass auch von ihnen beauftragte Dritte die Verschwiegenheitspflicht einhalten.

Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht haften die Mitglieder der Geschäftsführung dem Unternehmen gegenüber gegebenenfalls auf Schadensersatz. Es ist zu prüfen, ob die Zusammenarbeit im Interesse des Unternehmens beendet werden muss.

Zusammenwirken von Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und gegebenenfalls Aufsichtsrat

Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und gegebenenfalls Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

Grundsätze Beteiligungen

Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung und, wenn vorhanden, der Aufsichtsrat zeitnah zu unterrichten, wenn unabwiesbare, erfolgsgefährdende oder wesentliche Veränderungen zu erwarten sind.

Die Gesellschafterversammlung und gegebenenfalls der Aufsichtsrat sollen die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung und gegebenenfalls an den Aufsichtsrat sind regelmäßig im Rahmen der Gremiensitzungen zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen sind den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und wenn vorhanden dem Aufsichtsrat spätestens 7 Tage vor der Sitzung zuzuleiten. Beschlusspunkte sind entsprechend kenntlich zu machen. Das Nachsenden von Vorlagen und Tischvorlagen sind nur in Ausnahmefällen als Entscheidungsgrundlage zulässig. Eine Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht in der versandten Tagesordnung enthalten sind, ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig.

Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung und wenn vorhanden dem Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen der Gesellschafterversammlung und, wenn vorhanden, des Aufsichtsrates vor und nimmt regelmäßig an den Sitzungen teil. Die Gesellschafterversammlung und, wenn vorhanden, der Aufsichtsrat können bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.

Transparenz

Insbesondere Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne von Beteiligungsunternehmen, Weisungsbeschlüsse für städtische Beteiligungsvertreter und Rahmenbedingungen für Aufwandsentschädigungen (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat) werden in den zuständigen Gremien der Hansestadt Uelzen beschlossen.

Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung und der städtischen Gremien über die Entlastung eines Aufsichtsrates darf niemand mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrates ist. Beteiligungsunternehmen haben im Rahmen des Jahresabschlusses jährlich auch über die Corporate Governance der Gesellschaft zu berichten. Wesentlicher Bestandteil des Berichtes ist eine Erklärung, dass den hier beschriebenen Empfehlungen entsprochen wird. Abweichungen sind nachvollziehbar zu begründen. Dabei kann auch zu den Anregungen („kann“-Formulierungen) Stellung genommen werden.

In dem Bericht sind die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, sofern einer vorhanden ist, zu nennen. Auch von einer Gesellschaft gewährte Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen eines Mitglieds der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrats, zum Beispiel Beratungs- oder Vermittlungsleistungen, sind anzugeben.

Überblick über die Beteiligten und Entscheidungsebenen

Das Beteiligungsmanagement dient verschiedenen Nutzergruppen und kennt mehrere Adressatenkreise auf der Entscheidungsebene, die alle auf die eine oder andere Weise mit den Beteiligungen zu

Grundsätze Beteiligungen

tun haben. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Beteiligten und die entsprechenden Entscheidungsebenen.

Aktionsebenen		
Entscheidungsebene	Geschäftsführungsebene	Serviceebene
Rat der Hansestadt Uelzen	Geschäftsführer	Beteiligungsmanagement
Verwaltungsausschuss der Hansestadt Uelzen		
Gesellschafterversammlung		
Aufsichtsrat		

RICHTLINIE BETEILIGUNGSMANAGEMENT

Grundsätzliches

Während der Public Corporate Governance Kodex als Richtlinie guter Unternehmensführung das grundsätzliche Zusammenspiel zwischen der Gesellschafterin Hansestadt Uelzen und der Beteiligung mit ihren Organen regelt, geht es hier um die Rolle und die Aufgaben des städtischen Beteiligungsmanagements an der Schnittstelle zwischen den Beteiligungsunternehmen und deren Gesellschafterin.

Das städtische Beteiligungsmanagement unterstützt die Gesellschafterin Hansestadt Uelzen, Entscheidungen hinsichtlich ihrer Beteiligungen wirtschaftlich und wirksam im Sinne der gesetzten Ziele zu treffen.

Einladungen zu Gremiensitzungen der Beteiligungen sind dem Beteiligungsmanagement der Hansestadt Uelzen mit allen zugehörigen Sitzungsunterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Abweichungen von diesem Grundsatz sind mit der verspäteten Übersendung der Unterlagen zu begründen.

Die Hansestadt Uelzen kommt damit auch ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 150 NKomVG nach.

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig - drei Monate vor Ende des aktuellen Wirtschaftsjahres - durch die Geschäftsführung aufzustellen. Über Details sollen sich Geschäftsführung und Beteiligungsmanagement austauschen. Auf Anforderung sind Stellungnahmen des Beteiligungsmanagements für die Vertreterinnen und Vertreter des Rates zu fertigen.

Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres vom Beteiligungsunternehmen zu beschließen. Im Vorfeld der Beschlussfassung ist die Wirtschaftsplanung mit dem Beteiligungsmanagement im Rahmen eines Wirtschaftsplangesgesprächs abzustimmen. Zur Vorbereitung des Wirtschaftsplangesgesprächs ist der Entwurf des Wirtschaftsplans drei Wochen vor der fristgerechten Versendung der Unterlagen an das zuständige Kontrollgremium dem Beteiligungsmanagement der Hansestadt Uelzen zur Verfügung zu stellen. Die Terminkoordinierung für die Abstimmungsgespräche erfolgt durch die Beteiligungen.

Der Wirtschaftsplan besteht mindestens aus dem Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplan.

Im Erfolgsplan sollen mindestens folgende Zeiträume und Zahlen dargestellt werden:

- Ist Vorjahr
- Plan laufendes Jahr
- Plan kommendes Jahr

Dem Wirtschaftsplan ist eine Stellenübersicht beizufügen.

Der Liquiditätsplan enthält die geplanten Einzahlungen und Auszahlungen für den Planungszeitraum.

Der Investitionsplan enthält detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen.

Zum Wirtschaftsplan sollen die wesentlichen Grundlagen, Annahmen und Schätzungen angegeben werden.

Grundsätze Beteiligungen

Spätestens einen Monat vor Ablauf des aktuellen Jahres ist der endgültige, bereits durch den Aufsichtsrat an die Gesellschafterversammlung empfohlene Wirtschaftsplan des Folgejahres beim Beteiligungsmanagement der Hansestadt Uelzen einzureichen.

Die Daten sind digital bereitzustellen.

Bei Eigenbetrieben entspricht der Wirtschaftsplan dem Haushaltsplan. Für Eigenbetriebe gelten abweichende Regelungen für den Haushaltsplan, die bilateral zwischen dem Eigenbetrieb und der Hansestadt Uelzen festgelegt werden.

Berichtswesen

Die Geschäftsführung berichtet zum 30.06., zum 30.09. und zum 31.12. Der Bericht umfasst (mindestens) einen Soll-Ist-Vergleich für die Erfolgsplanung (kumuliertes Ist, Prognose/Hochrechnung Gesamtjahr, Planwert, Abweichung), gegebenenfalls gegliedert nach Geschäftsbereichen. Für den Berichtszeitraum zum 31.12. ist das Ergebnis des Vorjahres auszuweisen.

Wesentliche Abweichungen sind zu erläutern. Die genauen Berichtspflichten - wie der grundsätzliche Aufbau der Erfolgsplanung - können durch ergänzende Hinweise des Beteiligungsmanagements näher definiert werden. Die genannten Quartalsberichte sind zeitnah, spätestens vier Wochen nach dem Berichtszeitraum, dem Beteiligungsmanagement der Hansestadt Uelzen vorzulegen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Ereignisse kann es erforderlich werden, auch zwischen den festgelegten Berichtszeiträumen kurzfristig zu informieren. Die Art und Weise der Berichterstattung hat sich dabei an der Dringlichkeit und Bedeutung der Ereignisse zu orientieren.

Risikomanagement und Internes Kontrollsystem

Die Geschäftsführung ist für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems verantwortlich. Zur Sicherstellung der Qualität ist in Abhängigkeit der Unternehmensgröße ein Qualitätsmanagement einzuführen. Potenzielle Risiken sind zu identifizieren und zu bewerten. Anschließend sind geeignete Maßnahmen zur Steuerung und Kontrolle zu definieren und die Risikoentwicklung anhand eines Risikoberichtes laufend zu überwachen.

Der Risikobericht ist mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen und regelmäßig zu erörtern.

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften erstellt und geprüft.

Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen, so dass eine Feststellung durch die Gesellschafterversammlung unverzüglich danach innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen kann.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgt gemäß §§ 157, 158 NKomVG durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt, wenn der Jahresabschluss nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu prüfen ist. Das zu-

Grundsätze Beteiligungen

ständige Rechnungsprüfungsamt kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch den Eigenbetrieb erfolgt.

Bei einer Prüfung aufgrund anderer Rechtsvorschriften hat die Hansestadt Uelzen eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) zu wählen und die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) auszuüben.

Das Beteiligungsmanagement der Hansestadt Uelzen ist über Vorbereitungen zum Jahresabschluss mit der jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu informieren. Das Beteiligungsmanagement kann an den Vorbereitungen teilnehmen.

Das Beteiligungsmanagement der Hansestadt Uelzen erhält von jeder Beteiligung in elektronischer Form zwei Wochen vor der fristgerechten Versendung der Unterlagen an das zuständige Kontrollgremium die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang und den Lagebericht. Zugleich ist dem Beteiligungsmanagement in elektronischer Form der Prüfbericht zu übermitteln.

Gem. § 149 Absatz 1 NKomVG sollen die Beteiligungen einen Ertrag für den Haushalt der Hansestadt Uelzen erwirtschaften, soweit dies mit ihrer Aufgabe der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist.

Ausgehend von der Tatsache, dass die Jahresabschlüsse der Beteiligungen alle Geschäftsvorfälle des entsprechenden Jahres sowie auch alle bekannten zukünftigen Risiken der Folgejahre durch Rückstellungsbildung ergebniswirksam berücksichtigen, sind Gewinne oder Überschüsse der Beteiligungen grundsätzlich in voller Höhe an die Hansestadt Uelzen auszuschütten. Bei gewünschten Gewinnthesaurierungen hat die Beteiligung darzulegen, aus welchen Gründen und in welcher Höhe keine Ausschüttung erfolgen soll. Die Darlegung hat schriftlich mit der Übersendung der oben genannten Jahresabschlussunterlagen zu erfolgen, die Gründe sind dezidiert und konkret aufzuführen.

Ist im Wirtschaftsplan ein Jahresfehlbetrag vorgesehen und stehen für die Verlustabdeckung entsprechende Haushaltsmittel der Hansestadt Uelzen zur Verfügung, so darf der Verlustabdeckungsbetrag nicht überschritten werden. Sollte dies dennoch der Fall sein, so sind schriftlich mit der Übersendung der oben genannten Jahresabschlussunterlagen die Gründe dezidiert und konkret darzulegen. Jahresfehlbeträge sind zunächst auf neue Rechnung vorzutragen. Über deren mögliche Verrechnung mit Rücklagen oder Abdeckung durch Verlustübernahmen durch die Gesellschafter wird im Einzelfall durch Beschluss in der Gesellschafterversammlung entschieden.

Konsolidierter Gesamtabschluss

Der konsolidierte Gesamtabschluss wird von der Kernverwaltung erstellt. Die in den Gesamtabschluss einbezogenen Beteiligungen haben die für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Kernverwaltung so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann (§ 137 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG). Die Unterlagen und Belege sind im Rahmen der Abschlusserstellung mit anzufertigen.

Grundsätze Beteiligungen

Weitere Aufgaben des Beteiligungsmanagements

Mandatsbetreuung

Das Beteiligungsmanagement bietet eine Mandatsbetreuung für die städtischen Gremienmitglieder an. Stellungnahmen werden rechtzeitig an diese versandt.

Strategie und Ziele

Strategische Zielvorgaben und davon abgeleitete Ziele für das Unternehmen können von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden. In der Regel arbeitet die Geschäftsführung hierzu Vorschläge aus. Das Beteiligungsmanagement ist in die damit verbundenen Prozesse frühzeitig von dieser beratend einzubeziehen.

Vertragliche Angelegenheiten

Bei vertraglichen Angelegenheiten, die Relevanz für die Gesellschafterin Hansestadt Uelzen haben können, zum Beispiel Gesellschaftsverträge und Geschäftsführungsverträge, ist das Beteiligungsmanagement der Hansestadt Uelzen frühzeitig beratend einzubeziehen.

RICHTLINIE KORRUPTIONSVORBEUGUNG

Die Dienstanweisung der Hansestadt Uelzen zur Korruptionsprävention gilt sinngemäß auch für die nicht im Geltungsbereich genannten Beteiligungsunternehmen, an denen die Hansestadt Uelzen mit mehr als 50% beteiligt ist, sofern diese nicht über eigene übliche Regelungen zur Korruptionsprävention verfügen oder eine solche erlassen. Sie gilt sinngemäß für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beteiligungsunternehmen, die Geschäftsführung und auch für Amtsträgerinnen und Amtsträger (im Folgenden Amtsträger).

Als Amtsträger werden Personen bezeichnet, die ein öffentlich-rechtliches Amt bekleiden. Dazu gehören nach § 11 Nr. 2 StGB Beamte, Richter, Personen im öffentlichen Arbeitsverhältnis (zum Beispiel Notare oder Staatssekretäre) und auch Personen im öffentlichen Dienst, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung durchführen (zum Beispiel Verwaltungsangestellte).

Kommunale Mandatsträger sind in der Regel keine Amtsträger i. S. des §§ 11 I Nr. 2 StGB. Das entspricht dem Willen des Gesetzgebers, der für Mandatsträger, gerade weil sie keine Amtsträger sind, den § 108 e StGB geschaffen hat. Es entspricht auch dem Sinn und Zweck des Gesetzes, weil Mandatsträger nicht in die öffentliche Verwaltung eingegliedert, sondern Inhaber eines freien Mandats sind.

Unter Umständen können Ratsmitglieder Amtsträger sein, zum Beispiel, wenn ihnen konkrete Verwaltungsaufgaben im Rahmen ihrer Gremientätigkeit übertragen werden. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat können hierzu abweichende oder ergänzende Regelungen beschließen. Abweichungen und Ergänzungen sind zu begründen. Das sollte gemeinsam mit eventuellen Abweichungen zum Public Corporate Governance Kodex im Corporate Governance Bericht im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgen.